

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Bad Bergzabern und Annweiler bekannt gemacht.

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427
Aktenzeichen: 41245-HA8.1.

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der B 427 (öffentliche Anlage) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 12.02.2008 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **15.01.2021** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese Vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Dörrenbach, Flurst. Nrn.:

1267/1, 1268/1, 1270/1, 1270/2, 1270/3, 1271, 1273/1, 1275, 1276 und 1277.



Die Flurstücke, die ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in grün dargestellt.

II. Entschädigung

1. Soweit die Teilnehmergeinschaft oder der Unternehmensträger über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres eines jeden Jahres fällig.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29 S. 1328) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte grün dargestellt.
2. Auf die Auslegung dieser Vorläufigen Anordnung und der Karte wird gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I 2020, 1041) verzichtet.
Die Vorläufige Anordnung und die Karte können im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de unter Bodenordnungsverfahren / Dörrenbach B427 / 4. Bekanntmachungen eingesehen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung des Zugangs von alten bestockten Flurstücken sowie der Rodung von dem Betrieb abzugeben ist, der auch die neuen Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren bewirtschaften wird.
4. Die von der Vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Dörrenbach B427 wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 25.04.2017 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 14.05.2009 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer Vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich, vorweg mit dem Ausbau der B 427 mit Nebenanlagen zu beginnen. Hierdurch sollen insbesondere die Vorbereitungen für den Tunnelbau erfolgen.

Nach den bereits geleisteten Vorarbeiten zur Errichtung der B 427 ist nun die grün dargestellte Fläche um den Tunnelmund freizuhalten.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen und zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens ist die Entziehung von Besitz und Nutzung der betroffenen Flächen erforderlich.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigengutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau der Bundesstraße in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der B 427 vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau der Bundesstraße aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse von Beteiligten. Diese wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung der B 427 schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Bundesstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 24.11.2020

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)